

Zeitschrift: Schweizerisches Forst-Journal
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 1 (1850)
Heft: 7

Artikel: Das Waldrenten-Verhältnis [Schluss]
Autor: Kasthofer
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-673402>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerisches Forst-Journal,

herausgegeben

vom

Schweizerischen Forstverein

unter der Redaktion

des

Herrn Forstmeisters Kasthofer.

1850.

Nr 7.

Juli.

Das Forst-Journal erscheint monatlich, im Durchschnitt 1 Bogen stark, in der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern, zum Preise von 18 Bagen franko Schweizergebiet. Alle Postämter werden in den Stand gesetzt, das Journal zu diesem Preise zu liefern.

(Das Waldrenten-Verhältniß 1c).

(Schluß.)

XI. Uebersicht der wesentlichsten Resultate dieser Abhandlung.

1. Das Waldrenten-Verhältniß.

Die Waldungen sollen in der Regel nicht auf einem Boden stehen, der, wenn er auf Getreide oder Viehfutter benützt würde, dem Anbauer befriedigendere Renten geben könnte.

Es gibt in der Schweiz hingegen sehr viele und sehr große Waldungen, deren Lage und Boden so sind, daß sie nicht mit Vortheil weder für den Getreide- noch für den Wiesenbau, noch durch irgend eine landwirthschaftliche Kultur benutzt werden könnten, und hier in diesem Falle gibt der

Waldbau gewöhnlich größere Geldrenten als der Landbau auf diesem Boden und in dieser Lage geben könnte.

Je mehr der Waldbesitzer den Waldboden nicht nur für die Holzerzeugung, sondern noch, ohne auf diese zu verzichten, für die Landwirthschaft und für die Gewerbe (Laubfütter, Weide, Baumfrüchte, Streue, Rinde zur Gerberlohe 2c.) abträglich zu machen versteht, desto höhere Renten zieht er aus seinem Walde, und desto mehr eignet sich der Waldbau zur Privatindustrie.

Es kann nie die Waldrente mit der Landrente verglichen werden, ohne klar und bestimmt vor dieser Vergleichung den Boden und die Lage zu bezeichnen, auf welchem und in welcher eine vergleichende Berechnung des Werthes der Erzeugnisse beider Produktionszweige gemacht werden soll, und es kann diese Berechnung überhaupt gar nicht gemacht, oder es können keine Folgerungen daraus gezogen werden, wenn nicht die Art der forstwirthschaftlichen Benutzung des Waldbodens und die Art der landwirthschaftlichen Benutzung des nämlichen Bodens und die Preise seiner Erzeugnisse in Holz, in Nahrungsmitteln oder Fabrikstoffen in gegebener Lage und Gegend ganz bestimmt angegeben werden.

Es folgt aus diesen Wahrheiten, daß die Behauptung irrig ist: der Waldbesitzer müsse den Wald zerstören, wenn er gleich große Waldrenten (als der Landwirth Landrenten) beziehen wolle.

Sowie der Betrag der Landrente von der Bildung und Industrie des Landmanns abhängt, ebenso und in gleichem Verhältniß wird der Betrag der Waldrente von der (forstwirthschaftlichen und landwirthschaftlichen) Bildung und Industrie des Privatens abhängen, der Waldbesitzer ist.

2. Der Waldbesitz.

Der Wald, der nur einem einzelnen, landwirthschaftlich und forstwirthschaftlich gebildeten, industriösen Landwirthen als Eigenthum gehört, das er frei benutzen und anbauen

kann, wird in der Regel die größten Renten tragen. Die Wälder, die mehreren Privaten gemeinsam gehören, werden gewöhnlich schlechter besorgt und benutzt.

Ebenso werden Städte- und Dorf- oder Bürgerrechts- und Rechtsamewälder weder gehörig besorgt noch benutzt; sie geben in der Regel geringere Holzernten und geringere Geldrenten. Wenn in solchen Gemeindwäldern große Bezirke vorkommen, wo der Boden sich zu landwirthschaftlichem Anbau vorzüglich eignet, da sollte die Urbarmachung gestattet und solche Bezirke sowohl nach nationalökonomischen Grundsätzen als zu finanziellem Vortheil der Gemeinde durch Verkauf in Privateigenthum unternehmender Anbauer übergehen können.

Je mehr Wälder der Staat besitzt, desto nachhaltiger kann dieser Besitz für den Nationalwohlstand werden. So wenig der Staat selbst mit Vortheil Landwirthschaft, Bergbau, Fabrikation &c. betreiben kann, so wenig kann er mit Vortheil Forstwirth sein, und noch weniger ausschließlich Waldbau treiben oder den Waldbau aller Gemeinden und Privaten polizeilich gebieten und leiten wollen.

Dem Staat sollten vorzüglich nur diejenigen Wälder als freies Eigenthum gehören, die unzweifelhaft besondere Zwecke der Sicherung gegen Naturereignisse, militärischer Defension oder hydrotechnischer Unternehmungen zu erfüllen haben; Zwecke, die nicht oder weniger gut erfüllt werden können, wenn dieses Eigenthum in den Händen der Gemeinheiten und Privaten ist. Alle Wälder, welche der Staat besitzt, die nicht in diese Kategorie der Sicherheitspolizei als Schutzwälder gehören, sollten nach und nach in Zeiten und unter Umständen, die vortheilhaftem Verkauf günstig sind, verkauft werden, um solche Sicherheits- und Schutzwälder, besonders im Hochgebirge, aus dem Erlös anzukaufen.

Die Auflösung des Rechtsameverbandes, wo das Waldeigenthum wenigen Theilhabern ohne Bürgerrechtsverband gehört, ist wünschenswerth, weil der freie Privatwaldbesitz

des Einzelnen eine bessere Forstwirthschaft und größere Waldrenten verspricht.

3. Verbote des Waldausreitens.

Sie sind unnütz, wenn die Wälder auf einem solchen Boden, in solcher Lage stehen, daß der landwirthschaftliche Betrieb hier weniger vortheilhaft als der Holzbau wäre.

Sie sind unstaatswirthschaftlich und drückend für den Waldbesitzer, wenn die Holzpreise niedrig und wenn der Boden, auf dem die Wälder stehen, höhere Renten in landwirthschaftlicher Nutzung geben würde.

Sie sind überhaupt schädlich, wo sie die freie Landeskultur beschränken, den Forstbeamten zum einseitigen Richter in Sachen der Landeskultur setzen, und den Privatmann sehr oft der Forstkultur abgeneigt machen.

4. Waldbetrieb.

Die Schlagholzwirthschaft mit Inbegriff des Schlagholz- und Schneitelbaumbetriebs gibt früher dem Waldbesitzer Renten, als die Hochwaldwirthschaft; sie hat überdieß den Vortheil, daß sie einem Lande, dessen Wohlstand auf der Viehzucht beruht, große Hülfsmittel durch unschädliche Beweidung und durch das Laubfutter gewährt; daß sie die Landwirthschaft durch den Gewinn größerer Düngermassen fördert und auch durch die Rindebenutzung zu den Gerbereien, durch den Gewinn endlich von Rohstoffen zur Seidenzucht und für die Färbereien gewinnreicher als die Hochwaldwirthschaft werden kann.

Das Steigen der Holzpreise muß zur Schlagholzwirthschaft führen; sie wird schneller als die Hochwaldwirthschaft bewirken, daß der Waldbau zum Gegenstand der Privatindustrie des Land- und Waldbesitzers werde; es ist also nicht der Fall, daß der Staat ihre Einführung zu hindern die Hochwaldwirthschaft festzuhalten suche.

5. und 6. Waldbenutzung zum eigenen Holzbedarf
im Gegensatz des Holzverkaufs.

Holzverkauf.

Was der eigene Holzbedarf des Einzelnen und was der Holzbedarf ganzer Gemeinheiten und Länder ausmache, wo also der Ueberfluß aufhöre, der Holzbedarf anfangen, läßt sich nie allgemein bestimmen. Mangel und Bedarf sind nur relative Begriffe.

Die Industrie in der Holzsparkunst, Erfindungen und Entdeckungen in Benutzung des Wärmestoffes, holzsparende Bauarten, häusliche und wirthschaftliche Einrichtungen, und endlich die Industrie des Landmannes in der Forstwirthschaft setzen ohne unmittelbare Hülfe der Staatsbehörden nebst dem freien Verkehr mit Waldprodukten dem sogenannten Holzbedarf die nöthige Grenze.

Wenn also durch Verordnungen dahin gezielt wird, zu Sicherung des Holzbedarfs der Einzelnen, der Gemeinheiten und des ganzen Landes den Holzverkauf dahin zu beschränken, daß nur der Ueberfluß über den eignen Bedarf verkauft werde, so setzt eine solche Verordnung unmögliche Bestimmungen und ganz irrige Ansichten voraus.

Ohne Freiheit des Holzverkaufs ist keine sichere Waldrente möglich, ohne sichere Waldrente keine vortheilhafte Forstwirthschaft.

Wo die Wälder nur des Holzes und nicht auch der Waldrente in Geld = oder des Geldeswerths ihrer Produkte wegen besessen, gepflanzt und benutzt werden sollen, da wird die Forstwirthschaft mehr ein Gegenstand der Polizei, als der freien Kultur, und mehr eine Last für den Staat, als eine Finanzquelle.

Daß der Holzverkauf, wenn er frei gestattet werde, unmöglich mache, die Armenholzsteuern fortzusetzen, ist irrig, oder kein hinreichender Grund, die Holzverkäufe zu beschränken; denn sowie überhaupt durch Armensteuern in Geld an einzelne Arme die Armuth überhaupt nicht gehoben wird,

so kann auch der Arme nicht wohlhabend durch Holzsteuern werden. Der Wohlhabende wird nicht deswegen arm, weil er nicht unentgeltlich oder wohlfeil Holz empfängt. Der Arme wird und bleibt arm, wenn der Land- und Waldbesitzer und der Fabrikant in dem freien Absatz der Erzeugnisse des Bodens und der industriellen Kunst beschränkt werden und ihm, dem Armen, keinen oder nicht hinreichenden Erwerb verschaffen können.

Zu Gunsten einzelner Holzverzehrender Fabriken und Gewerbe durch Beschränkung des Holzverkaufs wohlfeile Holzpreise bewirken zu wollen, wäre zweckwidrig und ungerecht, weil die höchstmögliche und freie Benutzung des Bodens, und der freie Handel mit Erzeugnissen desselben immer vortheilhafter für den Volkswohlstand als kein solcher begünstigter Fabrikationszweig ist. Belgien, Holland, Frankreich und England besitzen viel weniger Wälder als die Schweiz, und bezahlen alles Holz theuer, ohne deswegen in ihrer Fabrikation hinter der Schweiz zurück zu bleiben und die nördliche Schweiz ist durch die Fabrikation wohlhabender geworden, als der größte Theil der südlichen Schweiz, obgleich in dieser viel größere Wälder und wohlfeilere Holzpreise als in jener sind, und diese wohlfeilern Holzpreise in der südlichen Schweiz haben hier keine blühendere Fabrikationsindustrie begründen können.

Nicht die Holzschläge zum Verkauf sind ein Feind der Wälder, sondern die Unwissenheit und Sorglosigkeit, mit der sie geführt werden, ist dieser Feind, besonders da wo der Waldboden in Folge dieser Schläge verschlechtert, die Vegetationskraft im Hochgebirge geschwächt wird.

7. und 8. Der Holzverkehr im Innern.

Die Holzausfuhr. Die Taxation des nachhaltigen Holztrags der Wälder.

Aus ganz ähnlichen Gründen warum der freie Holzverkauf von einem Oberamt zum andern den Wohlstand Aller und weder Verarmung der Verkäufer noch der Käufer bewirkt, muß der freie Verkauf von einem Kanton in den

ändern, und aus der Schweiz in diejenigen Nachbarländer, wo die Holzpreise theuer sind, zum Wohlstand der Kantone und der Schweiz beitragen. Die Grenzen der Kantone und die Grenzen der Länder überhaupt sind zufällig; die Natur des Handels aber und sein Einfluß auf die Vermehrung der Produkte der Erde und auf den Wohlstand der Völker ist nothwendig und unveränderlich.

Ein großer Theil der Oberfläche der Schweiz, und besonders des Kantons Bern, ist mit Wäldern bedeckt; ein großer Theil ihres Bodens im Hochgebirge kann nicht mit Vortheil in landwirthschaftlicher Kultur benutzt werden, und muß seiner Beschaffenheit und Lage nach, vorzüglich zur Holzerzeugung, bestimmt sein. Je mehr die Holzausfuhr aus der Schweiz verhindert wird, desto mehr wird ein großer Theil ihres Bodens entwerthet, je mehr der Fortschritt ihres Wohlstandes gefährdet *).

Es ist unmöglich, das Maß des Holzbedürfnisses und des Holztrages der Wälder eines Landes auf entfernte Zeiträume hinaus zu bestimmen, weil jenes Maß durch Erfindungen in der Holzsparkunst beschränkt, dieses durch Industrie in dem Waldbau jederzeit erhöht werden kann.

Es ist deswegen schon unthunlich, die Holzausfuhr auf den Ueberschuß des sogenannten Nachhalts der Wälder über die Landesbedürfnisse zu beschränken.

Die deutschen Theorien, nach welchen die jährliche Holzproduktion eines jeden Waldes oder aller Wälder eines Landes, durch die sogenannte Taxation des Nachhalts berechnet werden soll, gehen von der ganz irrigen Voraussetzung aus, daß während mehrern Menschenaltern die Wälder in gleicher Ausdehnung bleiben, und nach gleicher

*) Wie im Hochgebirge verwüstliche Schläge für die Holzausfuhr verhütet und durch welche Mittel die Wiederbewaldung des Gebirges gesichert werden können, ist in den vorigen Hefen dieser Zeitschrift erörtert worden und wird künftig in derselben bei Gelegenheit der Beschreibung der Wälder der Kantone Schwyz und Tessin noch ausführlicher abgehandelt werden.

Methode behandelt werden sollen; und sie nehmen ebenso irrig an, daß es keine Fortschritte der Holzsparkunst gebe, und daß die Holzbedürfnisse sich lange Zeit gleich bleiben können. Solche Taxationen sind also an und für sich kein nützlichcs Unternehmen und sie können auch wegen der besondern Natur unserer Forste, ihres Bodens und den so mannigfaltigen klimatischen Einflüssen auf die Vegetation, wegen der Eigenthümlichkeit unserer Volksökonomie in Benutzung der Waldweide und der unendlichen Verschiedenheit der Waldbestände und Waldverhältnisse, die auf den Holz-ertrag regellos einwirken, im Hochgebirg besonders unmöglich zu sichern Folgerungen über den künftigen Holzcrtrag der Wälder führen.

Wie die Erschöpfung der Wälder an größern Holzmassen durch unverhältnißmäßig große Schläge, da wo sie wirklich dem Waldbesitzer nachtheilig wird, vermittelst einer einfachen geometrischen Eintheilung nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen verhütet werden könne, kann hier nicht erörtert werden.

2c. 2c. 2c.

Entworfen in Unterseen im August 1828.

Kasthofer,

Oberförster des Oberlandes.

